№ 1312. Mittwoch, den 21. Mai. (Morgen-Ausgabe.) 1862.

Die Danziger Zeitung erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage zweimal, am Montage nur Nachmittags 5 Uhr. — Bestellungen werden in der Expedition (Gerbergasse 2) und auswärts bei allen Königl. Postanstalten angenommen.

Preis pro Quartal 1 Thlr. 15 Sgr., auswärts 1 Thlr. 20 Sgr. Inserate nehmen an: in Berlin: A. Retemeyer, Kurstraße 50, in Leipzig: Heinrich Hübner, in Altona: Haasenstein u. Vogler, in Hamburg: J. Türkheim und J. Schöneberg.

# Danziger Zeitung.

NEC TEMERE NEC TIMIDE

## Telegraphische Depeschen der Danziger Zeitung.

Angekommen 4 Uhr 45 Minuten Nachmittags.

**Cassel, 20. Mai. Gestern Abend fand unter dem Vorsitz des Kurfürsten über das Ultimatum Preußens eine Ministerialsitzung statt, welche erst gegen 11 Uhr zu Ende war. Es ist beschlossen, das Ultimatum abzuweisen. Der preußische Gesandte wird wahrscheinlich heute noch seine Abberufung anzeigen.**

*) Wiederholt, weil nicht in allen Blättern des Abendblattes abgedruckt.

Angekommen den 20. Mai 6½ Uhr Abends.

**Dresden, 20. Mai. Das heutige „Dresdener Journal" theilt mit, daß der Kurfürst von Hessen das ihm gestellte Ultimatum Preußens abgelehnt hat.** (Vergl. obige Depesche.) **Der preußische Gesandte Hr. v. Sydow hat die diplomatische Verbindung mit der kurfürstlichen Regierung bereits abgebrochen. Gleiches geschah Seitens des kurhessischen Gesandten in Berlin, welcher zurückberufen worden ist.**

Angekommen 8¾ Uhr Abends.

**Berlin, 20. Mai. Eine Circulardepesche des Copenhagener Cabinets beauftragt die Gesandten Dänemarks, den Mächten einen Protest gegen die jüngsten Bundesbeschlüsse vorzulegen, und ernstlich die Gefahren hervorzuheben, welche aus einem Machtübergriff des deutschen Bundes durch das Hineinziehen Schleswigs in die Frage entständen. In vertraulicher Weise wird die Entscheidung auf einem Congreß gewünscht.**

### England.

London, 17. Mai. Es liegt jetzt der Wortlaut des neuen, zur Unterdrückung des Sclavenhandels zwischen England und Amerika abgeschlossenen Vertrages vor, und wir geben in Folgendem dessen Haupt-Bestimmungen. Art. 1 bestimmt, daß die hierzu ausdrücklich ermächtigten Kriegsschiffe beider Nationen beiderseits englische und amerikanische, als Sclavenhändler verdächtige Fahrzeuge anhalten und untersuchen dürfen. Dazu folgende Clauseln: a) es darf dies nur durch solche Kriegsfahrzeuge geschehen, die besonders dazu ermächtigt sind; b) es dürfen nur Privatschiffe angehalten werden; c) der solchergestalt angehaltene Kauffahrer hat das Recht, nach der Autorisation des ihn anhaltenden Capitäns zu fragen; und d) das Recht des Anhaltens und Untersuchens beschränkt sich auf die Entfernung von 200 Seemeilen von der afrikanischen Küste, ferner auf die Meerestheile, die unter dem 32. Gr. n. Br. gelegen und 30 Meilen von Cuba entfernt sind. Art. 4 bestimmt, daß zur Aburtheilung aufgebrachter, des Sclavenhandels verdächtiger Schiffe drei Gerichtshöfe, bestehend aus einer gleich großen Anzahl britischer und amerikanischer Unterthanen, niedergesetzt werden sollen. Art. 5 verpflichtet die beiden Mächte zum Schadenersatz, falls ihre Capitäne ihre Verhaltungsregeln überschreiten sollten. In Art. 6 wird ausführlich auseinander gesetzt, wodurch ein Fahrzeug sich des Sclavenhandels verdächtig machen kann. Gewisse Vorrichtungen im Zwischendeck, Vorräthe von Hand- und Fußketten, größere Wasservorräthe, als die Zahl der Bemannung füglich erfordert, ungewöhnlich geräumige Kochapparate, auffallend viel Mais, Reis u. dergl., mit denen Neger auf der Ueberfahrt gewöhnlich gespeist werden, nebst noch mehreren anderen Dingen, die das zum Sclavenhandel bestimmte Schiff von ordentlichen Kauffahrern unterscheiden, sollen als giltiger Beweis angesehen werden, daß es für den Sclavenhandel ausgerüstet wurde. Art. 7 bestimmt, daß derartige verdächtige Schiffe für den ihnen aus der Untersuchung entspringenden Schaden keinen Anspruch auf Entschädigung machen dürfen, selbst dann nicht, wenn sie vom Gericht, wegen Mangels weiterer Beweise, schließlich nicht condemnirt werden konnten. Laut Art. 8 sollen condemnirte Fahrzeuge, unmittelbar nach ihrer Aburtheilung, vollständig geschlachtet werden, worauf ihre Bestandtheile versteigert werden sollen, es müßte denn England oder Amerika das condemnirte Schiff, nach einem von Sachverständigen festgesetzten Preise, für seine Flotte ankaufen wollen. Art. 9 bestimmt, daß der Capitän und jeder einzelne seiner Untergebenen, die auf dem condemnirten Fahrzeuge dienten, nach ihren bezüglichen Landesgesetzen zu bestrafen sind, sie müßten denn (wie es zumal bei Passagieren der Fall sein kann) nachzuweisen im Stande sein, daß sie beim Unternehmen nicht betheiligt waren.

### Rußland und Polen.

* Ueber die Stimmung in Polen wird der „Köln. Ztg." wie folgt berichtet: „Nach der jetzt erfolgten Entsetzung des Grafen Lambert wird es immer wahrscheinlicher, daß nicht der Prinz von Oldenburg, sondern der Großfürst Michael an die Spitze der Landes-Verwaltung im hiesigen Königreiche treten wird. Die Gemäßigten würden hierin einen neuen Fortschritt und eine werthvolle Gunsterweisung gegen Polen erkennen; aber unsere Zustände sind leider noch immer der Art, daß die Stimme der Mäßigung sich noch nicht zu laut vernehmlich machen darf, wenn man persönlich nicht darunter leiden will. Die Regierung darf die besten Absichten zeigen, ihre Vertreter dürfen die äußersten Rücksichten gegen Dinge und Personen beobachten, das Recht mag in einer Angelegenheit noch so klar und entschieden für die Staatsgewalt zeugen: der größere oder doch wenigstens der rührigere Theil des Publikums weiß Alles von der unvortheilhaftesten Seite darzustellen. Wir gestehen, daß wir diese Taktik weder vom allgemein politischen, noch vom polnischen Standpunkt aus als vortheilhaft erkennen können. Auch einsichtigere Männer, welche die Lage richtig aufzufassen im Stande sind, halten es für politischer, ihre Ueberzeugungen zurück zu halten und die allgemeine Opposition stillschweigend zu unterstützen. Dazu kommt der überwiegende Einfluß der Frauen, deren Phantasie und Gefühle in den Träumen einer nationalen Großmacht schwärmen, während sie von den realen Bedingungen politischer Existenzen keinen Begriff haben, und bei der dominirenden Stellung, die bekanntlich das schöne Geschlecht hier zu Lande einnimmt, wird man das Gewicht dieses Factors der Bewegung nicht leicht zu hoch anschlagen. Rechnen Sie hierzu noch die fanatischen Neigungen eines großen Theiles der nicht allzu gebildeten katholischen Geistlichkeit, den bisherigen kläglichen Zustand des Unterrichtswesens und der Presse, so erkennen Sie Elemente genug, welche das Beharren eines in mancher Hinsicht so talentvollen Volkes auf einer falschen Bahn erklärlich machen können. Die Schläge und Wunden, die es sich selbst versetzt, werden es allmälig von seinem Wahne heilen, und die Verallgemeinerung und Verbesserung des Unterrichts, die angebahnte Hebung des Bauernstandes, die Durchführung des repräsentativen Princips in der Landes Verwaltung, die vielfachen materiellen Erleichterungen im Credit- und Verkehrswesen u. s. w. werden neue und größere Kräfte entwickeln und langsam aber sicher bessere Zustände schaffen. Die Nation aber könnte diesen Umbildungs-Prozeß beschleunigen, wenn sie die nutzlosen Demonstrationen sammt dem Trauerzwang aufgäbe, den guten Absichten von oben loyal entgegenkäme, dadurch die Aufhebung der Ausnahms-Maßregeln, die volle Durchführung und die Erweiterung der Reformen gestattete. Wir wissen, daß die russische Regierung sich zu liberalen Concessionen früher nicht freiwillig entschloß, daß ein auf sie ausgeübter Druck in dieser Hinsicht oft nicht nutzlos erschien; wir wissen aber auch, daß Kaiser Alexander andere leitende Grundsätze befolgt, als sein Vater, daß nur die Bauern-Befreiungsfrage wegen ihrer unendlichen Wichtigkeit für das Kaiserreich die Reform Polens verzögerte, und daß der Kaiser alle überhaupt möglichen Verbesserungen in Polen durchzuführen die feste Absicht hat. Leider hat er bisher nur wenige Männer unter den Polen gefunden, die ihm bei dem schweren Werke der Reorganisation des Königreichs mit Hingebung und Energie an die Hand gehen; an hervorragenden Kräften nur Wielopolski und Felinski.

### Danzig, 21. Mai.

* [Gerichtsverhandlung am 19. Mai.] Unter dem Andrange eines ungewöhnlich großen, zum Theil aus entfernten Orten unseres Kreises zusammengeströmten Publikums wurde heute vor der Deputation des Criminalgerichts die gegen den Gutsbesitzer und Schulzen Herrn Bodenstein zu Kronenhof wegen Verleumdung und Beleidigung des Herrn Landraths v. Brauchitsch mit Bezug auf seinen Beruf erhobene Anklage verhandelt. Im November pr. sah sich der Angeklagte veranlaßt, einen 15 Octavseiten langen vertraulichen Brief an den Schulzen Glodd in Stutthoff zu richten, welcher den Zweck hatte, dem Adressaten, welcher bis dahin ein eifriger Anhänger der Candidatur des Landraths von Brauchitsch gewesen war, durch eine möglichst faßliche und ausführliche Darlegung der politischen Anschauungen und Bestrebungen des Landraths begreiflich zu machen, daß er nichts Thörichteres und den Interessen seines eigenen Standes Widersprechenderes thun könne, als bei den bevorstehenden Wahlen zu Gunsten der durch den Landrath mit ungewöhnlichem Eifer vertretenen feudalen Partei zu wirken und zu stimmen. Dieser Brief ist gegen die Absicht des Verfassers auf eine nicht näher aufgeklärte Weise dem Landrath von Brauchitsch in die Hände gefallen, und dieser hat ihn als zweischneidiges Schwert zu benutzen gesucht, indem er ihn der Königl. Staatsanwaltschaft mit dem Antrage auf Einleitung einer Untersuchung gegen Herrn Bodenstein wegen Beleidigungen, welche er „einem untergeordneten Beamten" gegenüber nicht ohne Rüge hingehen lassen könne, zumal derselbe wider besseres Wissen und wider die eigene Ueberzeugung geschrieben habe, einreichte, gleichzeitig aber den ganzen Brief im Kreisblatte veröffentlichte, um das größere Publikum mit gerechter Entrüstung gegen die Partei zu erfüllen, deren Vorkämpfer zu solchen Mitteln, wie sie in dem Briefe gebraucht waren, ihre Zuflucht nehmen mußte. Die Anklage hebt folgende Stellen des umfangreichen Briefes als beleidigend hervor:

1) An die allgemeine Bemerkung, daß die vom Landrath vertretene Sippschaft der Junker mit allen Mitteln nur zu dem Zweck nach der Majorität im Abgeordneten-Hause strebe, um zur Herrschaft über die andern Stände zu gelangen und namentlich den Bauernstand gegen die Absicht des Königs seiner Staatsbürgerrechte zu berauben, werden einzelne Beispiele geknüpft, durch welche jener allgemeine Satz näher erläutert werden soll, und dies geschieht besonders durch eine ausführlichere Erörterung der Ansichten der feudalen Partei über das im Jahre 1848 allen Grundbesitzern zurückgegebene Jagdrecht, welches die Herren Junker einen Raub an ihrem junkerlichen Eigenthum nannten. Dabei wird wörtlich gesagt: „Die Junker trachten danach, den bäuerlichen Grundbesitzern dies Recht, wenn irgend möglich, wieder ganz zu nehmen, mindestens aber es ihnen, wie es durch unsern Landrath schon jetzt bei jeder Gelegenheit in gesetzlicher Form nach Möglichkeit geschieht, aufs Aeußerste zu verkümmern." Die Anklage findet hierin den beleidigenden Vorwurf der amtlichen Pflichtwidrigkeit durch Handhabung eines Gesetzes gegen dessen wahren Sinn zur Beeinträchtigung der Berechtigten. Der Angeklagte dagegen und dessen Vertheidiger, Herr R.-A. Lipke, sind der Ansicht, daß sich nichts Schlagenderes denken lasse, als der Beweis, welchen die feudale Partei durch die Art, wie sie in dem Jagdgesetz vom 7. Mai 1850 den kleineren Grundbesitzern aus menschenfreundlicher Besorgniß, daß sich dieselben mit den Schießgewehren Schaden thun könnten, die Ausübung des ihnen im Jahre 1848 eingeräumten Jagdrechts wieder verkümmert hätte, für die treffende Wahrheit dieses incriminirten Satzes geführt habe. Der Angeklagte macht darauf aufmerksam, daß er dem Landrath v. Brauchitsch keineswegs Gesetzwidrigkeiten, sondern nur eine aus seiner Abneigung gegen das allgemeine Jagdrecht erklärliche illiberale Handhabung des Jagdgesetzes, dessen Fassung und Tendenz einer solchen Abneigung hinreichenden Spielraum biete, zum Vorwurf gemacht habe.

2) Zur ferneren Illustration jenes oben gedachten allgemeinen Satzes wird die Thatsache angeführt, daß der Landr. v. Brauchitsch einen bestimmten Tag zur Einzahlung der Steuern festgesetzt habe, während sonst der halbe Monat dazu habe benutzt werden können, und daran die Bemerkung geknüpft, daß diese für die Steuerzahler höchst unbequeme Einrichtung lediglich mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit des Kreiskassenrendanten getroffen sei, weil derselbe zu den Beamten gehöre und der Herr Landrath keine ärgere Ketzerei kenne, als wenn jemand behaupte, der Beamte sei für das Volk da.

Die Anklage rügt die Herleitung des Vorwurfs, daß der Landrath eine Einrichtung nicht mit Rücksicht auf das Interesse der Sache, sondern auf die Bequemlichkeit eines Beamten getroffen habe, aus einer allgemeinen grundsätzlichen Auffassung desselben. Die Vertheidigung dagegen hält den Causalnexus, in welchen der Brief das hier gerügte Verfahren des Landraths mit seiner Ehrfurcht vor den Lehren der Kreuzzeitung gebracht habe, für vollkommen begründet, da es bekannt sei, daß diese bei jeder Gelegenheit gegen den Satz, die Beamten seien für das Volk und nicht dieses für jene da, als gegen eine der verderblichsten und verabscheuungswürdigsten Hirngespinnste, womit die französische Revolution von 1789 die fromme Denkart christlicher Staatsunterthanen vergiftet habe, mit ganz besonderem Feuereifer zu Felde ziehe.

3) Einen Hauptpunkt der Anklage bildet die Kritik, welche der Brief über die Art ergehen läßt, in welcher der Landrath v. Br. die nothwendige und wohlthätige Sorge für den Zustand der öffentlichen Wege bis zum Zerrbilde und bis zur einschneidendsten Härte übertreibe. „Das Recht dazu, sagt der Verfasser, schöpft der Landrath aus einem veralteten Gesetze und zwar mit Vergnügen, da er außer dem Genügen seiner rücksichtslosen Liebhaberei auch noch das Mittel darin findet, die Leute durch die stets in der Luft schwebende Furcht vor irgend einer landräthlichen Wegequälerei sich immer recht gefügig zu erhalten."

Die Anklage findet in dem Vorwurf des vorsätzlichen Mißbrauchs amtlicher Befugnisse zu persönlichen Zwecken die Behauptung unwahrer Thatsachen, welche geeignet sind, den Landrath v. Br. dem Haß und der Verachtung auszusetzen. Der Angeklagte machte den Einwand der Wahrheit. Im März 1861 habe der Landrath v Br. plötzlich die Herstellung eines öffentlichen Weges angeordnet, welcher sein, des Angeklagten, bestellten Acker quer durchschneiden sollte. Kein Mensch habe die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit dieses Weges zu begreifen vermocht, und die Königl. Regierung habe denn auch den Antrag des Landraths, ihn zur Anwendung der erforderlichen Zwangsmaßregeln behufs Durchsetzung seines Planes zu autorisiren, bereits unterm 5. Juni 1861 entschieden zurückgewiesen. Gleichwohl habe der Landrath v. Br. seine frühere Verfügung nicht zurückgenommen, sondern die Sache in einer für den Angeklagten höchst unbehaglichen Schwebe gelassen, ihm sogar auf eine Anfrage unterm 26. Juni 1861 nur geantwortet, daß bis auf Weiteres von seiner früheren Verfügung Abstand genommen sei. Da ihm nun später die Regierung mitgetheilt habe, daß die betreffende Verfügung des Landraths definitiv als aufgehoben zu betrachten sei, weil derselbe die Nothwendigkeit des Weges nicht nachgewiesen habe, so vermöge er sich die Handlungsweise des Landraths nicht anders zu erklären, als daß derselbe das Damokles-Schwert jener Wegeverfügung möglichst lange über dem Haupte seines eifrigsten und einflußreichsten politischen Gegners habe hängen lassen wollen, um ihn bei den bevorstehenden Abgeordnetenwahlen gefügig zu machen. Zum Beweise der vorgetragenen Thatsachen überreichte Angeklagter die betreffenden Verfügungen des Landraths und der Regierung mit dem Bemerken, daß er die dem Herrn v. Br. untergelegten Motive nicht zu beweisen vermöge, daß in seinen desfallsigen Behauptungen aber auch keine Thatsachen, sondern lediglich ein Urtheil, eine Schlußfolgerung liege, welche er seinerseits aus den vorliegenden Thatsachen zu ziehen sich nicht habe entbrechen können. Er sei sich des Unterschiedes zwischen einer blos subjectiven Ansicht und mathematischer Gewißheit bewußt, glaube aber, daß alle Menschen von gesundem Urtheil bei Kenntnißnahme der vorliegenden Thatsachen und Verhältnisse zu ganz derselben Schlußfolgerung gedrängt werden würden. Ein Irrthum über Dinge, welche sich nicht mit Händen greifen, sondern nur mit dem Verstande auffassen lassen, sei allerdings möglich, aber das werde ihm der Gerichtshof glauben, daß er keine wissentliche Unwahrheit gesagt, sondern nur das ausgesprochen habe, was er nach sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung und aus innerster Ueberzeugung für wahr gehalten habe. Wenn seine Ueberzeugung eine irrthümliche sei, so habe er jedenfalls Veranlassung genug gehabt, seine Behauptung für wahr zu halten, und es könne daher eine Verleumdung als vorliegend nicht angenommen werden.

Außerdem hob die Anklage noch einzelne Ausdrücke des Briefes als beleidigend hervor, namentlich die Bezeichnung des Landraths v. Br. als Feind und Antichrist, die an Glodd gerichtete Ermahnung, er möge sich nicht zum Helfershelfer des Landraths bei der schlimmen That hergeben, ihn und seine Kinder ihrer Staatsbürgerrechte zu berauben, möge vielmehr die in den Trugnetzen des Landraths Gefangenen über ihre wahren Interessen aufzuklären suchen. Ferner wird der von dem Angeklagten aufgestellte Satz für beleidigend erachtet, daß das bloße Zutrauen des Landraths für Herrn Glodd schon eine tödtliche Beleidigung sein müsse, welcher durch die Erwägung begründet wird, daß der Landrath diejenigen für sehr einfältig halten müsse, welche er durch ein gnädiges Lächeln zu bestimmen hoffen könne, zum Verräther an ihrem und ihrer Kinder Wohl zu werden. Endlich bezeichnet die Anklage folgenden Passus des Briefes als beleidigend: „Was wahre und ächte Religiosität betrifft, die uns Allen heilig ist, so weiß ich zwar nicht, wie es damit bei dem Herrn Landrath selbst bestellt ist; daß aber nirgends so viel Frivolität zu Hause ist, als in den Kreisen und Ständen, für deren specielles Sonderinteresse derselbe seine Wahlumtriebe vom Stapel läßt, und daß in diesen Kreisen und Ständen Gottes Wort vorzugsweise nur dann im Munde geführt wird, wenn es sich darum handelt, den schnödesten Eigennutz hinter dem Schaffell frommer Worte vor den Augen der Arglosen zu verstecken, — das weiß die ganze Welt."

Der Herr Staatsanwalt v. Graevenitz hielt die Anklage in einem längeren Vortrage in allen Punkten aufrecht. Er schickte einige allgemeine Bemerkungen über die Unparteilichkeit und Milde voraus, mit welcher er in den aufgeregten Zeiten der politischen Wahlkämpfe die Erzeugnisse der Presse beurtheilt habe; er habe alle an ihn gestellte Aufforderungen zum Einschreiten gegen Parteischriften zurückgewiesen, welche sich begnügt hätten, die verschiedenen Parteien und deren politische Ansichten, wenn auch mit noch so scharfen Waffen, zu bekämpfen. Eine Grenze aber gebe es, deren Ueberschreitung er nicht habe dulden dürfen, ohne das Recht zu verletzen; sobald die Angriffe nicht mehr allein gegen eine Partei, sondern gegen einzelne Klassen der Gesellschaft oder gegen bestimmte Personen gerichtet worden, habe eine strengere Beurtheilung eintreten müssen, und er habe den Verletzten den Schutz seines Amtes nicht versagen dürfen. Ein solcher Fall liege hier vor. Er müsse zwar zugeben, daß der Brief des Angeklagten lediglich den Zweck habe, die politische Candidatur des Landraths v. Brauchitsch zu bekämpfen und daß, da das von Herrn v. Brauchitsch verwaltete Amt vorzugsweise ein politisches sei, dessen Verwaltung mithin nothwendig die politische Ueberzeugung der Beamten durchdringen müsse, auch von dem Angeklagten zur Durchführung seines Zweckes eine Kritik der Amtshandlungen seines Gegners nicht zu umgehen gewesen sei. Allein bei aller Nachsicht, welche man deßhalb gegen den Angeklagten gelten lassen möge, werde jeder Unbefangene und, wie er sicherlich glaube, bei ruhiger Erwägung sogar der Angeklagte selbst, einräumen müssen, daß der Brief die Grenzen erlaubter Kritik sowohl durch die Aufstellung unerweislicher Behauptungen, welche die Amtsehre des Landraths v. Brauchitsch in schwerer Weise verletzten, als auch durch die herbe Form einzelner Ausdrücke weit überschreite. Herr Staatsanwalt v. Graevenitz ging darauf die einzelnen incriminirten Stellen durch, begründete seine Ansicht über die Strafbarkeit derselben näher und schloß mit dem Antrage, den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 100 Thalern zu verurtheilen.

Der Vertheidiger, Hr. Rechts-Anwalt Lipke, ergriff hierauf das Wort:

Er wolle es dahin gestellt sein lassen, ob das Landrathsamt vorzugsweise ein politisches Amt sei und es nicht vielleicht besser wäre, wenn die Landräthe sich weniger mit politischen Agitationen befaßten und ihren anderweitigen Geschäften mehr ihre Zeit und ihren Eifer widmeten, jedenfalls aber hätte es nicht zu den amtlichen Functionen des Landraths von Brauchitsch gehört, seit dem Jahre 1855 bei jeder Deputirten-Wahl als Candidat sich zu melden und alle Hebel in Bewegung zu setzen, um diese Candidatur durchzubringen, was freilich nur zur Folge gehabt, daß er viermal durchgefallen und jedesmal weniger Stimmen erhalten. Der Staatsanwalt habe die sittliche Seite der Sache hervorgehoben, auch er wolle hierauf eingehen und da möchte es sich doch fragen, ob das Verfahren des Herrn von Brauchitsch, der den vertraulichen Brief des Angeklagten an Herrn Glodd sich zu verschaffen gewußt, und demnächst gleichzeitig mit der vorliegenden Denunciation denselben in Nummer 51 des vorjährigen Kreisblatts unter mißbräuchlicher Benutzung desselben veröffentlicht hat, ob dies Verfahren ein solches ist, auf das, um englische Ausdrücke zu gebrauchen, die Bezeichnungen fair und gentlemanlike passen. Der Herr von Brauchitsch sehe zwar nach dem Wortlaut seiner Denunciation in dem Angeklagten nicht den wohlhabenden Gutsbesitzer und ebenbürtigen politischen Gegner, sondern nur den Schulzen, oder, wie er sich auszudrücken beliebe, „den untergeordneten Beamten"; in Preußen sei es aber noch nicht so weit gekommen, daß man die Stellung des Mannes und den Werth desselben nach der Farbe des Knopfes, den er an seiner Mütze zu tragen berechtigt sei, beurtheile. Der Angeklagte habe den Brief nicht als Schulz geschrieben, sondern als Staatsbürger, der nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sei, von seinem Vaterlande, so viel es in seinen Kräften steht, Unheil abzuwenden. Der Angeklagte hielt aber es für das größte Unglück, wenn der Herr von Brauchitsch und seine Partei die Majorität in der Kammer erhielten und hätte er durch die Agitation hiergegen nur ein Recht ausgeübt, bei dessen Ausführung, selbst wenn eine Ueberschreitung vorgekommen wäre, doch von einer Beleidigung oder Verleumdung nicht die Rede sein könne. — Der Herr Vertheidiger ging hierauf die einzelnen Punkte der Anklage durch und behauptete die Wahrheit der vorgebrachten Thatsachen, stellte die beleidigende Absicht in Abrede. Hinsichtlich des Hauptpunktes der Anklage der Wegeschierereien bezog er sich auf die beigebrachten Verfügungen des Landraths und der Regierung, machte darauf aufmerksam, daß obgleich die Regierung, wie die Akten ergeben würden, schon unterm 5. Juni 1861 das Verlangen des Landraths, daß der Angeklagte den Weg mitten durch sein Land legen solle, als ein ungerechtfertigtes gemißbilligt hatte, doch der Landrath von Brauchitsch auf die Anfrage des Angeklagten vom 26. Juni 1861 nur geantwortet habe, er nehme „bis auf Weiteres" von seiner früheren Verfügung Abstand. Da die Regierung dem Angeklagten später mitgetheilt habe, wie sich aus den überreichten Verfügungen ergiebt, daß die landräthliche Wegeverordnung definitiv aufgehoben worden sei, der Landrath für die Nothwendigkeit des Weges und die Rechtmäßigkeit seiner Verfügung durchaus nichts Stichhaltiges vorgebracht habe, so hätte der Angeklagte zu dem Schluß gelangen müssen, daß der Landrath v. Brauchitsch das Damoclesschwert jener Wegeverfügung möglichst lange über dem Haupte seines eifrigsten und einflußreichsten politischen Gegners habe hängen lassen wollen, um ihn bei den bevorstehenden Abgeordneten-Wahlen gefügig zu machen. Da der Staatsanwalt bestritt, daß dieser Schluß auf die Motive des Landraths v. Brauchitsch gemacht werden könne und meinte, man müsse, um solche Schlüsse zu ziehen, die ganze Angelegenheit und überhaupt die Verfahrungsweise des Landraths v. Brauchitsch einer Prüfung unterwerfen, so erklärte der Herr Vertheidiger, er könne nur wünschen, daß dies geschehe und zu dem vielen Material, das bereits dafür vorliege, daß der Landrath von Brauchitsch sein Amt und seine besondern politischen Agitationen nicht auseinander zu halten verstehe, wolle er noch die Thatsache unter Beweis stellen, daß der Landrath von Brauchitsch bei Ernennung des Gutsbesitzers Bölke zu Czappeln als Wahlcommissar diesem geschrieben habe, „er lege das Amt eines Wahlvorstehers vertrauensvoll in seine Hände, weil er voraussetzen dürfe, daß er sich aus allen Kräften angelegen sein lassen werde, daß keine demokratischen Wahlmänner gewählt werden;" crasser als durch diese Zumuthung, das Wahlvorsteheramt zu benützen um die Wahlen zu beeinflussen, könne sich wohl die Verwechselung der amtlichen Pflicht mit der politischen Agitation nicht documentiren.

Der Vertheidiger ging hierauf noch die übrigen incriminirten Stellen des Briefes durch und suchte nachzuweisen, daß in ihnen keine Beleidigungen enthalten seien. Was besonders die auf Herrn von Brauchitsch angewendete Bezeichnung Antichrist betreffe, so sage schon der Kirchenvater Tertullian in seinem Werke de praescriptionibus haereticorum: ein Antichrist sei nichts anderes als ein Widersacher Christi; wenn der Angeklagte nun symbolisch dies auf den Herrn v. Brauchitsch dahin angewendet hat, daß eben der Herr von Brauchitsch für den hiesigen Kreis der Widersacher des Liberalismus und der neuen Aera sei, so könne dies nicht als Beleidigung erachtet werden. Die Gegner der Partei des Angeklagten hätten doch wohl keinen Grund, sich über solche Ausdrücke zu beschweren, da sie weit ärgere gebrauchten. Noch vor Kurzem habe der fromme Pfarrer von Müggenhahl in einer Versammlung, in welcher der Herr von Brauchitsch präsidirte, die ganze Fortschrittspartei für Feinde Gottes erklärt; es fiele dieser Partei nicht ein, deswegen Anklage zu fordern, denn das Denunciren und Spioniren überlasse man gern den Gegnern als Privilegium, aber so empfindlich zu sein, hätten diese wahrlich keinen Grund.

Der Vertheidiger beantragte Freisprechung des Angeklagten. Der Gerichtshof erkannte nach längerer Berathung, daß der Angeklagte der Verleumdung und Beleidigung des Landraths von Brauchitsch mit Bezug auf sein Amt schuldig und dafür mit einer Geldbuße von 20 Thlrn. zu bestrafen sei. Die Behauptung, daß der Landrath die ihm amtlich obliegende Sorge für die öffentlichen Wege zu politischen Zwecken benütze, enthalte eine Verläumdung, da die Wahrheit derselben durch die vom Angeklagten vorgebrachten Thatsachen nicht für nachgewiesen erachtet werden könne; der Umstand, daß Angeklagter die Ueberzeugung von der Richtigkeit seiner Anschuldigung gehabt haben möge, schließe den Thatbestand der Verleumdung nicht aus, sondern könne nur als Milderungsgrund in Betracht kommen. Ferner müsse in dem Ausdruck „Antichrist" eine Beleidigung gefunden werden. Die übrigen incriminirten Behauptungen und Ausdrücke des Briefs hätten dagegen für strafbar nicht erachtet werden können.

Verantwortlicher Redacteur H. Rickert in Danzig.



Druck und Verlag von A. W. Kafemann in Danzig.